

Empfehlung zur Durchführung gemeinsamer Studienprogramme (*joint programmes*)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung empfiehlt, bei der Konzeption gemeinsamer Studienprogramme Folgendes zu beachten:

1. Definition

Gemeinsame Studienprogramme (*joint programmes*) sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen, Privatuniversitäten (im Folgenden: österreichische Hochschulen) oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt und abgeschlossen werden (§ 51 Abs. 2 Z 26 Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, § 3 Abs. 2 Z 10 Fachhochschulgesetz – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, § 35 Z 30 Hochschulgesetz 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006, § 8 Abs. 3 Privathochschulgesetz – PrivHG, BGBl. I Nr. 77/2020, jeweils in der geltenden Fassung).

2. Einrichtung

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 177/2021 wurde auch für Universitäten, Fachhochschulen und Privathochschulen die Möglichkeit geschaffen, Universitätslehrgänge bzw. Hochschullehrgänge als gemeinsame Studienprogramme zu entwickeln (§ 56 Abs. 3 UG, § 9 Abs. 3 FHG, § 10a Abs. 5 PrivHG, bereits zuvor: § 39 Abs. 5 HG). Folglich können gemeinsame Studienprogramme an österreichischen Hochschulen sowohl in Form eines ordentlichen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums als auch als außerordentliches Bachelor- oder Masterstudium eingerichtet werden.

Bei gemeinsamen Studienprogrammen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen Vereinbarungen über die Durchführung, insbesondere über die Festlegung der Leistungen, die die betreffenden Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben, und die Finanzierung, zu schließen (§ 54d Abs. 1 UG, § 3a FHG, § 39a Abs. 1 HG, § 9 PrivHG).

Bei Bedarf können Universitäten und Pädagogische Hochschulen auch von UG bzw. HG abweichende Regelungen treffen, sofern das gemeinsame Studienprogramm nicht nur von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen durchgeführt wird. Bei der Erstellung der Vereinbarung besteht weitestgehende Gestaltungsfreiheit, leitende Grundsätze (§ 2 UG bzw. §§ 8, 9 HG) sowie Studierendenrechte und -pflichten (§ 59 UG bzw. §§ 62, 63 HG) sind jedoch zwingend zu beachten (§ 54d Abs. 1 UG, § 39a Abs. 1 HG).

Bei Vorliegen einer Vereinbarung zwischen einer Universität bzw. Pädagogischen Hochschule und zumindest einer weiteren anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung ist binnen angemessener Frist ein entsprechendes Curriculum zu erlassen (§ 54d Abs. 2 UG, § 39a Abs. 2 HG).

Für Fachhochschulen und Privathochschulen sieht das Gesetz Erleichterungen bei der Akkreditierung gemeinsamer Studienprogramme mit anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen vor (§§ 23 Abs. 4b, 24 Abs. 5b Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011 in der geltenden Fassung).

Ist zumindest eine ausländische anerkannte Bildungseinrichtung beteiligt, kann auch ein Verfahren nach dem European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes angewendet werden (➤ siehe dazu [European Approach für Quality Assurance of Joint Programmes auf der EQAR-Webseite](#))

3. Zulassung

Gemeinsame Studienprogramme eröffnen – unter Beachtung der leitenden Grundsätze sowie Studierendenrechte und -pflichten – viele Gestaltungsmöglichkeiten, die mittels Vereinbarung zwischen den beteiligten Bildungseinrichtungen festgelegt werden können. Wird die rechtlich-administrative Zulassung an einer beteiligten Bildungseinrichtung vereinbart, ist damit die Zulassung zum gemeinsamen Studienprogramm an allen beteiligten Bildungseinrichtungen verwirklicht.

Handelt es sich bei der zulassenden Bildungseinrichtung um eine österreichische Hochschule, können bei Bedarf mittels Vereinbarung auch abweichende Zulassungsbedingungen in materieller und formeller Hinsicht festgelegt werden (➤ siehe dazu Punkt 2. Einrichtung). Aufgrund der einheitlichen Normierung im österreichischen Studienrecht erscheint ein entsprechender Bedarf jedoch nur denkbar, wenn (zumindest) eine ausländische Bildungseinrichtung beteiligt ist.

Bei gemeinsamen Studienprogrammen unter Beteiligung von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen gelten die allgemeine und besondere Universitätsreife bereits mit der Nominierung durch die beteiligten Bildungseinrichtungen als nachgewiesen (§ 63 Abs. 6 UG, § 52 Abs. 5 HG). Aufgrund dieses *ex lege* normierten Nachweises sind auch allfällige Beglaubigungsvorschriften für ausländische Hochschulzugangs- bzw. Studiendokumente nicht anwendbar.

Bei gemeinsamen Studienprogrammen unter Beteiligung von Fachhochschulen und Privathochschulen entfallen allfällige Beglaubigungserfordernisse für ausländische Hochschulzugangs- bzw. Studiendokumente bereits aufgrund der Akkreditierung (➤ siehe dazu Punkt 2. Einrichtung).

4. Studienbeiträge

Ordentlichen Studierenden an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen ist der Studienbeitrag für jene Semester zu erlassen, in denen sie nachweislich Studien im Rahmen staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme durchführen (§ 92 Abs. 1 Z 1 UG, § 71 Abs. 1 Z 1 HG). Dies ist auch auf ordentliche Studierende im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms anzuwenden, weil gemeinsame Studienprogramme besondere Formen der Mobilitätsprogramme sind (vgl. § 61 Abs. 3 Z 3 UG, § 51 Abs. 2 Z 3 HG).

5. Prüfungen

Die Organisation von Prüfungen ist im Zusammenhang mit dem Verlauf des Studiums zwischen den Bildungseinrichtungen zu sehen. Die Verteilung der einzelnen Prüfungen sollte in der Vereinbarung genau festgelegt werden (➤ siehe dazu auch Voraussetzung der Mindestlehre unter Punkt 7. Akademische Grade).

Gemeinsame Studienprogramme erfordern keine formale Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen. Daher sind die für eine Anerkennung *ex post* konzipierten studienrechtlichen Bestimmungen nicht anwendbar (§ 78 UG, § 12 FHG, § 56 HG).

6. Wissenschaftliche Arbeiten

Die Vorgehensweise bei der Betreuung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten kann – unter Beachtung der leitenden Grundsätze sowie Studierendenrechte und -pflichten – ebenfalls mittels Vereinbarung zwischen den beteiligten Bildungseinrichtungen festgelegt werden. Auf diesem Weg können etwa auch ausländische Betreuerinnen und Betreuer hinzugezogen werden.

7. Akademische Grade

Für die Verleihung von akademischen Graden im Rahmen von gemeinsamen Studienprogrammen sind folgende Möglichkeiten vorgesehen:

- Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem *joint degree* führen, wobei eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des gemeinsamen akademischen Grades auszustellen ist.
- Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem *double degree* führen, wobei zwei Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade auszustellen sind.
- Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem *multiple degree* führen, wobei mehrere Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade auszustellen sind.

Für die Ausstellung einer Verleihungsurkunde durch eine Universität oder Pädagogische Hochschule gilt Folgendes: Wird ein ordentliches Studium auf Grund eines gemeinsamen Studienprogrammes abgeschlossen, bei dessen Durchführung bei einem Studienumfang von

bis zu 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte, bei einem Studienumfang von mehr als 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte unter der Verantwortung der beteiligten österreichischen Partnerinstitution erbracht wurden, ist es zulässig,

- gemeinsam einen akademischen Grad (*joint degree*) zu verleihen oder
- bei *double* oder *multiple degree* programmes einen akademischen Grad zu verleihen, wobei die allenfalls verliehenen akademischen Grade der Partnerinstitutionen auszuweisen sind (Mindestlehre gemäß § 87 Abs. 5 UG, § 65 Abs. 5 HG).

Wird die Verleihungsurkunde gemeinsam mit einer österreichischen Hochschule (*joint degree*) ausgestellt, kann bei Bedarf mittels Vereinbarung auch von den gesetzlich festgelegten akademischen Graden abgewichen werden. Aufgrund der einheitlichen Normierung im österreichischen Studienrecht erscheint ein entsprechender Bedarf jedoch nur denkbar, wenn die Verleihungsurkunde gemeinsam mit (zumindest) einer ausländischen Bildungseinrichtung ausgestellt wird. Das Anbieten von Doktoratsstudien zählt zu den leitenden Grundsätzen der Universitäten (vgl. §§ 2 Z 1, 2, 3 sowie 3 Z 3 UG: „Ausbildung bis zur höchsten Stufe“). Folglich können Doktorgrade auch im Rahmen von gemeinsamen Studienprogrammen ausschließlich von diesen verliehen werden.

In einigen ausländischen Hochschulsystemen ist für die Verleihung von akademischen Graden die Ausstellung sog. „Schmuckurkunden“ üblich. Aufgrund der weitestgehenden Gestaltungsfreiheit bei der Entwicklung gemeinsamer Studienprogramme (➤ siehe dazu Punkt 2. Einrichtung) kann bei der Ausstellung einer gemeinsamen Schmuckurkunde (*joint degree*) von der Verleihung eines akademischen Grades in Bescheidform abgesehen werden, sofern die zur Wahrung der Studierendenrechte erforderlichen Angaben enthalten sind (verleihendes Organ der Universität, Adressat, zu verleihender akademischer Grad, Fertigung).

Wo es nach den Rechtsvorschriften der beteiligten Bildungseinrichtungen erforderlich ist, kann die Verleihung auch getrennt durch die jeweils an den Bildungseinrichtungen üblichen Verleihungsurkunden erfolgen (*double* bzw. *multiple degree*). In diesen Fällen kann zusätzlich eine gemeinsame Urkunde als „überbrückendes“ Dokument ausgestellt werden, wobei die drei Dokumente nach Möglichkeit einen Dokumentensatz bilden sollten. Die gemeinsame Urkunde hat dann nur deklaratorische Wirkung.

Wird die Verleihungsurkunde gemeinsam mit (*joint degree*) einer oder durch (*double* bzw. *multiple degree*) eine österreichische Hochschule ausgestellt, ist dieser ein Anhang zum Diplom (Diploma Supplement) anzuschließen (§ 87 Abs. 7 UG, § 4 Abs. 9 FHG, § 65 Abs. 7 HG). Dieser hat Angaben gemäß Anlage 1 zu § 6 Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV), BGBl. II Nr. 301/2022 in der geltenden Fassung, zu enthalten (➤ siehe dazu [Ausfüllhilfe auf der BMBWF-Webseite](#)).

Im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogrammes verliehene akademische Grade können geführt und – sofern sie innerhalb der EU bzw. des EWR oder der Schweiz verliehen wurden – auch in öffentliche Urkunden eingetragen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass im Falle eines *double* bzw. *multiple degree* in Österreich nur ein akademischer Grad geführt und eingetragen werden darf, wobei die Wahl der Inhaberin bzw. dem Inhaber obliegt (§ 88 Abs. 1 und 1a UG).

8. Teach-Out-Regelung

Beschließen die beteiligten Bildungseinrichtungen, die Durchführung eines gemeinsamen Studienprogrammes zu beenden, haben sie Vorsorge zu treffen, dass Studierenden der Abschluss des Studiums innerhalb einer angemessenen Frist, die jedenfalls die Studiendauer zuzüglich zweier Semester zu umfassen hat, möglich ist (§ 54d Abs. 3 UG, § 3 Abs. 2 Z 10 FHG, § 39a Abs. 3 HG, § 8 Abs. 3 PrivHG).